

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

Organisations- und Benutzungsordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin Vom 9. Dezember 1992, Stand 04. September 2002		
Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>Präambel: Seit 1976 ist der Hochschulsport als Förderungsaufgabe der Hochschulen gesetzlich verankert.</p> <p>Die Zentraleinrichtung Hochschulsport hat die Aufgabe, ein am Bedarf orientiertes, vielfältiges und qualitativ hochwertiges Sport- und Bewegungsangebot für die Mitglieder der Hochschule zu schaffen. Der Hochschulsport leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Vermittlung von Gesundheitskompetenzen und zu einem gesunden Lebensstil in der Lebenswelt Hochschule. Er fördert das soziale Miteinander, den fairen Umgang miteinander und wirkt integrativ. Der Hochschulsport ermöglicht anhand differenzierter Wettkampfformate, hochschulintern, national wie international, den sportlichen Vergleich und die Identifikation mit der Hochschule. Darüber hinaus leistet er einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung einer Dualen Karriere - der Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium.</p> <p>Der Hochschulsport am Standort der Technischen Universität Berlin erfüllt somit eine bedeutende soziale Querschnittsaufgabe und ist unverzichtbarer Bestandteil des Hochschullebens.</p>	

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

	<p>Er ist ein wichtiges Leistungsmerkmal und erhöht die überregionale Attraktivität des Hochschulstandorts.</p> <p>Die Technische Universität Berlin steht für einen respektvollen und sensiblen Umgang miteinander, den Abbau von Barrieren und Schutz vor Diskriminierung sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine gerechte Teilhabe aller am universitären Leben und der Mitgestaltung der Universität. Die TU Berlin verfolgt damit das Ziel, eine Institution der Inklusion zu sein. Dem verpflichtet sich auch der Hochschulsport.</p>	
<p><b>I. Organisation</b>  <b>§ 1 – Rechtliche Stellung</b>          Die Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) ist eine Zentraleinrichtung der Technischen Universität Berlin (TUB) gemäß § 84 BerlHG.</p>	<p><b>I. Organisation</b>  <b>§ 1 – Rechtliche Stellung</b>          Die Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) ist eine Zentraleinrichtung der Technischen Universität Berlin (TUB) gemäß § 84 BerlHG.</p>	
<p><b>§ 2 – Aufgaben</b>          (1) Die ZEH nimmt folgende Aufgaben wahr:          1. Planung , Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung des freiwilligen Hochschulsports an der TUB,          2. Beschaffung, Verwaltung und Instandhaltung der Sport- und technischen Geräte und der Anlage der ZEH,          3. Hochschulsportbezogene Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4,          4. Weiterentwicklung von Lehrverfahren und Organisationsformen für den</p>	<p><b>§ 2 – Aufgaben</b>          (1) Die ZEH nimmt folgende Aufgaben wahr:          1. Konzeption und Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung, als auch Weiterentwicklung des Sportprogramms (Lernkurse, Workshops)          2. Wettkampfsport          3. Sportevents          4. Sportexkursionen          5. sportwissenschaftliche Aus- und Fortbildungen der im Hochschulsport eingesetzten Übungsleitenden durch Sportreferenten          6. Unterstützung und Mitgestaltung des</p>	<p>Die Aufgabenfelder haben sich weiterentwickelt, daher wurden diese Aufgaben umformuliert und nach Prioritäten neu geordnet.</p>

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>Sportunterricht im Rahmen des Dienstleistungsauftrages.</p> <p>(2) Die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 umfassen ein an den Bewegungs-, Ausgleichs- und Lernbedürfnissen aller Hochschulmitglieder orientiertes Sportangebot, das geeignet ist, die arbeits- und lernbedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen. Ferner werden entsprechend differenzierte Wettkampfmöglichkeiten geboten.</p> <p>(3) Die ZEH trägt der gesellschaftlichen Benachteiligung von Frauen Rechnung, indem sie die Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Frauen auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Hochschulsport gewährleisten und einen an ihren Lebensbedingungen orientierten Frauensport fördert. Hierfür werden gezielt Maßnahmen u. a. in Form eines Frauenförderplans ergriffen.</p> <p>(4) Mit den übrigen Hochschulen des Landes Berlin soll eine Koordinierung und Ergänzung des Sportangebots im Interesse der Optimierung des Einsatzes der verfügbaren Personal- und Sachmittel vorgenommen werden. Dabei soll insbesondere erreicht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Ausgleich von Sportarten oder Sportangeboten mit geringer Nachfrage,</li> <li>2. eine Abstimmung der Nutzung hochschuleigener Sportanlagen, insbesondere für</li> </ol>	<p>Betrieblichen und Studentischen Gesundheitsmanagements (BGM und SGM) durch Fachexpertise und ein breites Angebot an gesundheitsförderlichen Angeboten und Maßnahmen</p> <p>6. Unterhaltung und Management eigener TU-Sportstätten</p> <p>(2) Die Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 1 umfassen ein an den Bewegungs-, Ausgleichs- und Lernbedürfnissen aller Hochschulmitglieder orientiertes Sportangebot, das geeignet ist, die arbeits- und lernbedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen. <del>Ferner werden entsprechend differenzierte Wettkampfmöglichkeiten geboten.</del></p> <p>(3) Die ZEH steht für einen respektvollen Umgang mit Verschiedenartigkeit und schafft die Voraussetzungen für ein vielfältiges Sportprogramm mit Angeboten für alle, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Behinderung, Religion und Weltanschauung.</p> <p>(4) Die fünf Anbieterhochschulen für den Hochschulsport des Landes Berlin (TU, HU, FU, HTW, BHT) bilden einen Ausschuss – die Landeskonferenz (LK) für den Hochschulsport in Berlin. Nichtanbieterhochschulen können über eine Verwaltungsvereinbarung dieser LK beitreten. Hochschulmitglieder der Anbieterhochschulen und der kooperierenden Hochschulen können am</p>	<p>Gestrichen, siehe § 2 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Abs. 3 umgeschrieben und ersetzt durch zeitgemäßen Diversitätsgedanken</p> <p>Abs. 4 verändert und Abs. 5 gestrichen: Für die Zusammenarbeit der Hochschulen gibt es seit 2014 das Gremium der Landeskonferenz Berlin mit eigener Geschäftsordnung und Verwaltungsvereinbarung.</p>
---	---	--

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>die kostenintensiven oder räumlich nicht an eine Hochschule gebundenen Sportarten oder Sportangebote,  3. ein Ausgleich des Einsatzes von Übungsleiterinnen und Übungsleitern,  4. dass die Sportangebote aller beteiligten Hochschulen allen Angehörigen dieser Hochschulen zugänglich sind.  Sofern dazu Kooperationsverträge geschlossen werden, bedürfen diese der zustimmenden Kenntnisnahme des Kuratoriums.</p> <p>(5) Die ZEH soll ferner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit entsprechenden Institutionen sowie mit den öffentlichen Sportverwaltungen und den Trägern des freien Sports der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eng zusammenarbeiten.</p>	<p>Sportprogramm aller Anbieterhochschulen zu denselben Bedingungen teilnehmen, wie eigene Hochschulmitglieder  Die LK hat laut Geschäftsordnung folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Plattform für den Austausch der standortübergreifenden Fragen zur Entwicklung des Hochschulsports in Berlin,</li> <li>- Wahrnehmung der Interessen des Hochschulsports in hochschulübergreifenden Fragen,</li> <li>- Kooperation mit und Interessenvertretung gegenüber den Partnerorganisationen im Sport,</li> <li>- Interessensvertretung gegenüber Berliner Behörden und Parteien sowie hochschulpolitischen Organisationen.</li> </ul>	
<p>§ 3 – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Benutzerinnen und Benutzer  (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEH sind  1. Die Leiterin bzw. der Leiter der ZEH,  2. Angehörige der Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 132 Abs. 2 BerlHG,</p>		<p>Die Mitarbeitenden der ZEH sind im Haushaltsplan festgelegt. Punkt 3 und 4 gibt es in der bisher beschriebenen Form nicht mehr.  Die Gruppe der Benutzer*innen wird zukünftig in den AGB der ZEH geregelt: <a href="https://www.tu-sport.de/agb-1/">https://www.tu-sport.de/agb-1/</a></p>

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>deren Stellen bzw. Personalmittel im Haushaltsplan der ZEH zugewiesen sind,</p> <p>3. Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BerIHG, deren Stellen bzw. Personalmittel im Haushaltsplan der ZEH zugewiesen sind,</p> <p>4. Nebenberufliche Beschäftigte, die auf Grundlage eines Dienstvertrages Teilzeittätigkeiten im Rahmen der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 ausüben.</p> <p>(2) Benutzerinnen und Benutzer der ZEH sind:</p> <p>1. Alle Mitglieder der TUB gemäß § 43 BerIHG und auf Grund eines Vertrages mit einer hauptberuflichen Wissenschaftlerin oder einem hauptberuflichen Wissenschaftler der TUB an der TUB hauptberuflich tätigen Personen, die sich mindestens für die Dauer des laufenden oder vorangegangenen Semesters in die Teilnehmerliste der ZEH für mindestens eine Sportart und/oder Sportveranstaltung eingetragen haben.</p> <p>2. Andere Berliner Hochschulangehörige, die im Rahmen von Kooperationsverträgen gemäß § 2 Abs. 4 an Veranstaltungen der ZEH teilnehmen bzw. im vorangegangenen Semester teilgenommen haben.</p> <p>3. Personen, die nicht Mitglieder einer Hochschule des Landes Berlin sind oder nicht durch vertragliche Vereinbarungen Hochschulmitgliedern gleichgestellt sind (Externe). Diese sind zur Teilnahme jedoch nur berechtigt, wenn die Benutzerinnen und Benutzer nach Abs. 2 Nr.</p>		
--	--	--

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>1 und 2 in der Sportausübung nicht beeinträchtigt oder an diesen gehindert werden.</p>		
<p><b>§ 4 – Organe, Einrichtungen und Gliederung</b>  (1) Organe der ZEH sind:  1. Die Leiterin bzw. der Leiter der ZEH,  2. Der Rat der ZEH  (2) Einrichtungen der ZEH sind:  1. Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4  (Versammlung der nebenberuflichen Beschäftigten)  2. Die Versammlung der Obleute  (Obleuteversammlung)  (3) Die ZEH gliedert sich in die Sportarten, Mitgliedermäßig große Sportarten, insbesondere die Mannschaftssportarten, können sich in Sportgruppen untergliedern.</p>	<p><del>§ 4 – Organe, Einrichtungen und Gliederung</del>  <del>(1) Organe der ZEH sind:</del>  <del>1. Die Leiterin bzw. der Leiter der ZEH,</del>  <del>2. Der Rat der ZEH</del>  <del>(2) Einrichtungen der ZEH sind:</del>  <del>1. Die Versammlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4</del>  <del>(Versammlung der nebenberuflichen Beschäftigten)</del>  <del>2. Die Versammlung der Obleute</del>  <del>(Obleuteversammlung)</del>  <del>(3) Die ZEH gliedert sich in die Sportarten, Mitgliedermäßig große Sportarten, insbesondere die Mannschaftssportarten, können sich in Sportgruppen untergliedern.</del></p>	<p>Anpassung an Ordnung der ZEMS  Punkt 2: die Versammlung der Obleute  Obleute gibt es bereits seit Jahrzehnten nicht mehr im Hochschulsport, somit auch keine Versammlung.  Punkt 2 (3) ist aus Sicht der ZEH nicht relevant. Es gibt Spielgruppen, die sich jedes Semester Trainingszeiten buchen können und Mannschaften, die an den von der ZEH organisierten Ligen teilnehmen. Dieses Vorgehen hat sich etabliert und bewährt. Die ZEH sieht keinen Bedarf, diese zu verregeln.</p>
<p><b>§ 5 – Leiterin oder Leiter der ZEH</b>  (1) Die Leiterin oder der Leiter der ZEH ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird auf Vorschlag des Rates der ZEH durch das nach dem BerlHG zuständige Organ eingestellt.  (2) Die Leiterin oder der Leiter vertritt die ZEH und führt deren laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Leiterin oder der Leiter ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates der ZEH, vollzieht dessen Beschlüsse und ist dem Rat rechenschaftspflichtig. Sie oder er</p>	<p><b>§ 3 – Leitung der ZEH</b>  (1) Die Leitung vertritt die ZEH und führt deren laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <del>Die Leiterin oder der Leiter ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates der ZEH, vollzieht dessen Beschlüsse und ist dem Rat rechenschaftspflichtig.</del> Diese Person sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben und die wirtschaftliche Steuerung der ZEH, insbesondere für die zweckgebundene Verwendung der Ressourcen.</p>	<p>§3 Absatz 1 entfällt in Teilen, da der Rat in der vorliegenden, überarbeiteten Version der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH nicht mehr vorgesehen ist. Zudem ist die hierarchische Einordnung inkorrekt.  Die Leitung der ZEH ist dem Kanzler unterstellt.</p>

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der ZEH.</p> <p>(3) Die Leiterin oder der Leiter ist Sportbeauftragte bzw. Sportbeauftragter für die TUB im Sinne der Satzung des ADH oder etwaiger Nachfolgeverbände. In dieser Eigenschaft hat die Leiterin oder der Leiter Beschlüsse des Rates angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Die Leitung der ZEH legt die für die Benutzung der ZEH zu entrichtenden Entgelte fest. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts wird durch die Zugehörigkeit zu den in den AGB näher definierten Tarifgruppen bestimmt. Die Entgelthöhe unterscheidet sich je nach Angebot. Die Entgelte für die Kurse, Workshops, freien Spiel- und Übungsbetrieb, Wettkampfveranstaltungen, freie Ausleihe von Sportmaterial, Fortbildungen und Exkursionen werden auf der Grundlage der Gesamtkosten berechnet. Dabei werden die Dauer des Angebots, die Anzahl und der Status der Teilnehmenden, die Übungsleiter*innenhonorare, die Material- und Abnutzungskosten, die Raumkosten, Fahrt- und Verpflegungskosten (bei Exkursionen) und die Verwaltungskosten berücksichtigt. Die Entgelte sind auf der Internetseite der ZEH veröffentlicht.</p> <p>(3) Die Leitung ist Sportbeauftragte bzw. Sportbeauftragter für die TUB im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes (adh) oder etwaiger Nachfolgeverbände. <del>In dieser Eigenschaft hat die Leiterin oder der Leiter Beschlüsse des Rates angemessen zu berücksichtigen.</del></p>	<p>Schärfung und Klarstellung der Zuständigkeit der ZEH Leitung mit transparenter Erläuterung über das Zustandekommen der Entgelte.</p>
	<p><b>§4 Austausch nach innen</b>  (1) Die ZEH bietet regelmäßig Versammlungen</p>	<p>Mitarbeitendenversammlung und Austausch mit Gremien der Studierendenschaft über die ZEH</p>

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

	<p>aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.                  (2) Mit den verfassten Gremien der Studierendenschaft werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester, Abstimmungsgespräche geführt.</p>	<p>wurden als Ersatz für wegfallenden Rat und Versammlungen von nebenberuflichen Mitarbeitenden und Obleuten eingefügt.</p>
<p><b>§ 6 – Rat der ZEH</b>                  (1) Der Rat der ZEH setzt sich zusammen aus:                  1. der Leiterin oder dem Leiter der ZEH als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden,                  2. zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, die von der Gesamtheit dieses Personenkreises gewählt werden,                  3. einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, die oder der von der Gesamtheit dieses Personenkreises gewählt wird,                  4. einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, die oder der von der Gesamtheit dieses Personenkreises gewählt wird,                  5. einer Sportreferentin bzw. einem Sportreferenten, die oder der vom Personalrat entsandt wird, aber nicht Personalratsmitglied ist,                  6. einer Sportreferentin bzw. einem Sportreferenten, die oder der durch das Studentenparlament entsandt wird,                  7. einer Sportreferentin bzw. einem Sportreferenten, die oder der durch die Gesamtheit der Obleute gewählt wird.                  Machen der Personalrat oder das Studentenparlament nach entsprechender Aufforderung und</p>	<p>Paragraph wird ersatzlos gestrichen</p>	<p>Das Gremium hat seiner Auflösung zugestimmt. Es wird zukünftig andere Formen der Beteiligung und Mitgestaltung geben, siehe vorhergehenden Absatz.</p>

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>Fristsetzung keinen Gebrauch von ihrem Recht auf Entsendung einer Sportreferentin oder eines Sportreferenten, so ist der entsprechende Sitz im Rat der ZEH durch Wahl durch die Gesamtheit der Obleute (§ 8 Abs. 3) mitzubesezen.</p> <p>(2) Zur Vertretung der Leiterin oder des Leiters im Vorsitz des Rates gemäß Absatz 1 Nr. 1 wählt der Rat der ZEH aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode des Rates eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Rates gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 7 werden gleichzeitig mit ihrer Wahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Rates der ZEH beträgt zwei akademische Jahre.</p> <p>(4) Der Rat der ZEH beschließt über die Angelegenheiten der ZEH. Er ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Kontrolle der Geschäftsführung der Leiterin oder des Leiters der ZEH,</li><li>2. die Aufstellung des Veranstaltungsplanes für den Hochschulsport gemäß § 2 Abs. 2,</li><li>3. die Gliederung der ZEH in Sportarten und eine Untergliederung von Sportarten in Sportgruppen,</li><li>4. die Programme zur hochschulsportbezogenen Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4,</li><li>5. die Aufstellung des Vorschlages für den Entwurf des Haushaltsplanes und die Verteilung der Sachmittel der ZEH,</li></ol>		
---	--	--

**Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH**

<p>6. die Festsetzung des Einsatzes des Personals,          7. Vorschläge für die · Aufstellung und Änderung des Geschäftsverteilungsplanes,          8. Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3,          9. die Verwendung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4, ·          10. Entwurf und Änderungsanträge zu der vom Akademischen Senat zu erlassenden Ordnung für die ZEH sowie der vom Kuratorium zu erlassenden Gebührenordnung,          11. die langfristige Entwicklungsplanung,          12. die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern in das hochschulübergreifende Koordinierungsgremium für den Hochschulsport Berlin gemäß § 2 Abs. 4.</p> <p>(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzung des Rates der ZEH unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muß den Rat der ZEH außerdem einberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Rates unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. Einladung und Tagesordnung sind vier Tage vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Rates der ZEH zu übersenden und durch Aushang bekanntzumachen.</p> <p>(6) Der Rat der ZEH kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>		
<p><b>§ 7 – Versammlung der nebenberuflich Beschäftigten</b>          (1) Die Versammlung der nebenberuflich</p>	<p>Paragraph wird ersatzlos gestrichen</p>	<p>Entfällt, stattdessen Versammlung aller Mitarbeitenden, neuer § 4.</p>

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>Beschäftigten besteht aus den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und wird mindestens einmal im Jahr vom Mitglied des Rates der ZEH gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.</p> <p>(2) Die Versammlung der nebenberuflich Beschäftigten kann über alle die ZEH betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen geben. Bezüglich der Programme zur sportbezogenen Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 4 ist die Versammlung vor der Beschlußfassung durch den Rat der ZEH anzuhören.</p> <p>(3) In dem Semester, in dem das Mitglied des Rates der ZEH gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter gewählt werden, soll die Versammlung kurz vor Beendigung der Abgabefrist für Wahlvorschläge so gelegt werden, daß auf ihr über die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten beraten werden kann.</p>		
--	--	--

**Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH**

<p><b>§ 8 – Obleuteversammlung</b>          (1) Die Obleuteversammlung setzt sich aus den Obleuten der in der ZEH betriebenen Sportarten zusammen und wird mindestens einmal im Semester von den Sportreferentinnen bzw. Sportreferenten einberufen und geleitet.          (2) Die Obleute werden auf Vollversammlungen der Benutzerinnen und Benutzer der an der ZEH betriebenen Sportarten gewählt. Aktives und passives Wahlrecht besitzen nur die Benutzerinnen und Benutzer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1.          (3) Die Obleuteversammlung kann über alle die ZEH betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen geben. Die Gesamtheit der Obleute wählt eine Sportreferentin bzw. einen Sportreferenten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7, gegebenenfalls weitere Sportreferentinnen oder Sportreferenten nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Satz 2.</p>	<p>Paragraph wird ersatzlos gestrichen</p>	<p>Die Obleutestruktur besteht seit Jahrzehnten nicht mehr.</p>
<p><b>II. Benutzung</b>  <b>§ 9 – Regelungsbefugnis des Rates der ZEH</b>          (1) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften kann der Rat der ZEH im einzelnen festlegen:          1. wann und in welcher Form die Einrichtungen und das Hochschulsportangebot zur Verfügung stehen,          2. das Verfahren für die Vergabe von Teilnehmerinnenplätzen und Teilnehmerplätzen bei Sportangeboten mit begrenzter Personenzahl.          (2) Die Bestimmungen sind durch Aushang und im</p>	<p>Paragraph wird ersatzlos gestrichen</p>	<p>Die gesamte Benutzung der ZEH wird aktualisiert und zukünftig in den AGB auf der Webseite der ZEH veröffentlicht. §9 ist nicht mehr aktuell und widerspricht in Teilen den aktuell angewendeten AGB oder ist unzureichend.</p> <p>Die Entgelte werden nicht mehr durch Entgeltordnung festgelegt, sondern liegen dem zivilrechtlichen Vertrag zugrunde.</p>

**Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH**

<p>Sportprogramm bekannt zu machen.</p>		
<p><b>§ 10 – Anmeldeverfahren und Vergabe von Teilnahmeplätzen</b>          (1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist den Benutzerinnen und Benutzern nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Vorrang bei der Anmeldung einzuräumen.          (2) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich als Online-Anmeldung. Ausnahmen hiervon werden im Semesterprogramm bekannt gegeben. Das Anmeldeverfahren richtet sich nach der Darstellung im Semesterprogramm. Wer bei Kontrollen ohne Teilnahmeausweis angetroffen wird, ist auszuschließen.          (3) Die ZEH ist befugt, folgende personenbezogenen Daten der Benutzerinnen und Benutzer zu verarbeiten: Anrede, Vorname, Name, Titel, Anschrift, Geburtsdatum, Name der Heimathochschule, Matrikelnummer sowie Angaben zur Bestimmung der Höhe des nach der „Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der ZEH“ zu entrichtenden Entgeltes. Bei der Anmeldung zu entgeltpflichtigen Veranstaltungen werden darüber hinaus Angaben zur Bankverbindung (Kreditinstitut, BLZ, Kontonummer) verarbeitet. Die Daten werden ausschließlich für die Zulassung zu Veranstaltungen der ZEH, zur Erhebung der Entgelte nach der „Entgeltordnung für die</p>	<p><b>§ 10 – Nutzungsregelungen und Entgeltspflicht</b>          (1) Die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport ist kostenpflichtig.          (2) AGB und Entgelt werden nach Festsetzung gemäß § 3 Absatz 3 vertraglich mit den Teilnehmenden vereinbart.</p>	<p>Die gesamte Benutzung der ZEH wird aktualisiert und zukünftig in den AGB (inkl. Datenschutzhinweise) auf der Webseite der ZEH veröffentlicht. §10 ist nicht mehr aktuell und widerspricht in Teilen den aktuell angewendeten AGBs oder ist unzureichend.</p>

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin“ vom 6. Juni 2001 (AMBL. TU S. 105) sowie für die Evaluation der Veranstaltungen der ZEH verarbeitet.</p> <p>(4) Ausnahmeregelung Der Rat der ZEH kann in den folgenden und ähnlich gelagerten Fällen Ausnahmen beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festlegung von zeitlich oder räumlichen Kapazitäten und/oder Präferenzen beim Anmeldeverfahren für Benutzerinnen und Benutzer nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die z. B. durch Arbeitszeitregelungen an der gleichberechtigten Teilnahme am Hochschulsport gehindert werden (z. B. sonstige Mitarbeiter).</li> <li>2. Gleichberechtigte Teilnahmemöglichkeiten von Benutzerinnen und Benutzern nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, sofern Ziele und Inhalte des Angebots durch die Anwendung der generellen Regelung in Frage gestellt oder beeinträchtigt werden (z. B. Sport für Behinderte, Sport für Ältere, Familiensport, Frauensport).</li> </ol>		
<p><b>§ 11 – Rechte der Benutzerinnen und Benutzer</b></p> <p>(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kostenpflichtigen Veranstaltungen haben Anspruch auf völlige bzw. anteilige Erstattung ihres Entgelts, wenn die ZEH oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die programmgemäße Durchführung des Angebots aus von ihr / ihnen zu vertretenden Gründen nicht sicherstellen können.</p>		<p>In AGB der ZEH zu finden</p>

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>Dies gilt auch dann, wenn Veranstaltungen aufgrund zu geringer Beteiligung abgesetzt werden.</p> <p>(2) Entgeltpflichtige Veranstaltungen mit geringerer als der vorgesehenen Teilnehmerzahl können durch- oder weitergeführt werden, wenn sich Teilnehmer und ZEH zu dem im Sportprogramm genannten Termin auf eine für die ZEH kostenneutrale Durchführung einigen (z. B. Reduzierung der Kosten oder Erhöhung des individuellen Kostenanteils). Die Vermittlung der im Sportprogramm genannten Lehrinhalte soll dabei sichergestellt bleiben.</p> <p>(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kostenfreien Angeboten können finanzielle Ansprüche gegen die ZEH bei Ausfall von Veranstaltungen nicht geltend machen. Dies gilt auch für Benutzerinnen und Benutzer nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, die ordnungsgemäß eine Teilnehmerkarte erworben haben.</p> <p>(4) Benutzerinnen und Benutzer nach § 3 Abs. 2 sind berechtigt, im Rahmen ihrer Qualifikation selbständig Sport zu treiben und freie Gruppen zu bilden. Die ZEH bemüht sich, hierfür im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sportstätten und -geräte zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p><b>§ 12 – Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer</b></p> <p>(1) Bei Nichtwahrnehmung der Angebote trotz erfolgter Anmeldung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Wiederholung. Von dieser Regelung kann aus</p>		<p>In AGB der ZEH zu finden</p>

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>schwerwiegenden Gründen abgewichen werden.  (2) Schadenersatz und Haftung  Die im Hochschulsport verwendeten Sportgeräte und Einrichtungen sind durch die Hochschule nicht versichert. Für schuldhaftentstandene Schäden an TU-Eigentum haftet der/die Benutzer(in) uneingeschränkt. Dies gilt auch, wenn ein Dritter das vom Benutzer übernommene TU-Eigentum beschädigt. Bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht oder besondere Regelungen der ZEH kann außerdem ein zeitlich begrenzter oder dauernder Ausschluß von der weiteren Teilnahme erfolgen.  (3) Ausnahme  Wegen der besonderen Bedingungen bei der Ausübung von Wassersportarten ist das Risiko durch den Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu mindern. Der Versicherungsbeitrag wird durch eine Umlage bei den Teilnehmern aufgebracht. Die genauen Bedingungen sind dem Sportprogramm zu entnehmen.</p>		
<p><b>§ 13 – Durchführung von Veranstaltungen im Auftrag der ZEH durch Dritte</b>  (1) Veranstaltungen außerhalb Berlins können auch durch von der ZEH beauftragte Personen, die nicht Übungsleiter der ZEH sein müssen, durchgeführt werden.  Für diese Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Reisevertragsgesetzes, wonach die ZEH als Reiseveranstalterin und die beauftragten</p>		<p>In AGB der ZEH zu finden</p>

## Synopse der Organisations- und Benutzungsordnung der ZEH

<p>Personen als Erfüllungsgehilfen tätig werden. Die sich daraus ableitenden Rechts- und Haftungsbedingungen zwischen Benutzerinnen, Benutzern und Anbietern sind diesen vor der Anmeldung mitzuteilen.          (2) Kalkulation und Abrechnung sind von der ZEH zu prüfen. Nicht verbrauchte Mittel sind anteilig an die Benutzerinnen und Benutzer zurückzuzahlen.</p>		
<p><b>§ 14 – Inkrafttreten</b>          Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 29. April 1981 außer Kraft. Mit Änderungen vom 4. September 2002.</p>	<p><b>§ 11 – Inkrafttreten</b>          Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisations- und Benutzungsordnung für die Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) vom 9. Dezember 1992, zuletzt geändert am 04. September 2002, außer Kraft.</p>	